

§9

(1) Das Archiv kann die Vorlage von Abschriften, Auszügen und Notizen aus dem benutzten Archivgut verlangen.

(2) Die Veröffentlichung archivalischer Quellen aus der Zeit nach 1918 bedarf der Genehmigung des Leiters des betreffenden Archivs. In Veröffentlichungen ist ausgewertetes Archivgut mit genauer Quellenangabe und Archivsignatur zu zitieren. Auf Verlangen ist das Manuskript einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Arbeit dem Leiter des Archivs vorzulegen. Einsprüche des Archivs hinsichtlich der Veröffentlichung von archivalischen Quellen und ihrer Zitierweise sind zu berücksichtigen.

(3) Von sämtlichen gedruckten Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Archivgut erarbeitet wurden, hat der Verfasser dem betreffenden Archiv ein Exemplar der Arbeit unaufgefordert und kostenfrei zu überlassen. Das gleiche gilt für maschinenschriftliche Arbeiten, Dissertationen, Diplom- und Examensarbeiten, heimatgeschichtliche Forschungen usw. Bei Benutzung mehrerer Archive ist das Exemplar an die Staatliche Archivverwaltung zu senden.

(4) Die Erlaubnis zur Anfertigung von Reproduktionen und von Siegelabdrücken sowie für deren Ver-

öffentlichung und Vervielfältigung wird nach den in den §§ 2 und 3 getroffenen Bestimmungen erteilt.

§10

Die Benutzung des in den Verwaltungsarchiven der staatlichen Organe, der Betriebe und der Einrichtungen verwahrten Archivgutes durch deren Mitarbeiter erfolgt nach den von den zuständigen Leitern festzulegenden internen Benutzungsbestimmungen.

§11

Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften sind die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend anzuwenden.

§12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

»D»

**Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

a

Hinweis auf Verbündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3009/2

Preisverordnung Nr. 3009/2 vom 10. Dezember 1964 — Stahlwerks- und Walzwerks-
erzeugnisse —

Sonderdruck Nr. P 3088/1 a—d

Preisverordnung Nr. 3088/1 a—d vom 12. April 1965 — Kabel, Leitungen, Wickel-
drähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen —

Sonderdruck Nr. P 3102/1

Preisverordnung Nr. 3102/1 vom 18. Mai 1965 — Leder —

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.*